

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Salzburger landwirtschaftliche Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger landwirtschaftliche Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl Nr 79/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Der Gesetzestitel lautet: „Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz)“

2. § 1 lautet:

#### **„Zielsetzung, Anwendungsbereich**

##### **§ 1**

(1) Dieses Gesetz dient dem Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen sowie der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Das Chemikaliengesetz 1996, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetz sowie die Vorschriften des Arbeit- und Dienstnehmerschutzes bleiben von diesem Gesetz unberührt.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:

1. auf Flächen, auf die das Forstgesetz 1975 Anwendung findet, es sei denn, diese Flächen grenzen unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen an und die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihnen ist im Interesse des Pflanzenschutzes geboten;
2. zum Schutz vor Schädigungen durch jagdbare Tiere.“

3. § 2 lautet:

## **„Begriffsbestimmungen**

### § 2

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. bestimmungs- und sachgemäße Verwendung: die Einhaltung der in der Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels angegebenen Indikationen und Verwendungsvorschriften sowie die Befolgung der guten Pflanzenschutzpraxis und – wann immer möglich – der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes;
2. gefährliche Pflanzenschutzmittel: Pflanzenschutzmittel, die mindestens eine der im § 3 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 bis 15 ChemG 1996 angeführten Eigenschaften besitzen;
3. giftige Pflanzenschutzmittel: Pflanzenschutzmittel, die mindestens eine der im § 3 Abs 1 Z 6, 7 und 8 ChemG 1996 angeführten Eigenschaften besitzen;
4. integrierter Pflanzenschutz: die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, biotechnologischer, chemischer, physikalischer, anbautechnischer oder pflanzenzüchterischer Art, bei der die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wird, um den Befall mit Schadorganismen so gering zu halten, dass kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden oder Verlust entsteht;
5. Pflanzen: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen. Als solche Teile von Pflanzen gelten auch:
  - a) Früchte im botanischen Sinn, die nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht sind,
  - b) Gemüse, das nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht ist,
  - c) Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke,
  - d) Schnittblumen,
  - e) Äste mit Laub bzw Nadeln,
  - f) gefällte Bäume mit Laub bzw Nadeln,
  - g) Blätter, Blattwerk,
  - h) pflanzliche Gewebekulturen,
  - i) bestäubungsfähiger Pollen,
  - j) Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser;
6. Pflanzenerzeugnisse: unverarbeitete oder durch einfache Verfahren bearbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, soweit sie nicht selbst Pflanzen sind;
7. Pflanzenschutzgeräte: Gieß-, Sprüh-, Spritz-, Streu-, Stäube- und sonstige Geräte, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmittel bestimmt sind;

8. Pflanzenschutzmittel: Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind,
  - a) Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder ihrer Einwirkung vorzubeugen,
  - b) die Lebensvorgänge von Pflanzen in einer anderen Weise als ein Nährstoff zu beeinflussen (zB Wachstumsregler) oder
  - c) unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen;
9. Samen: Samen im botanischen Sinn mit Ausnahme solcher, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;
10. Schadorganismen: alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;
11. Umwelt: Wasser, Luft und Boden sowie wild lebende Arten von Tieren und Pflanzen, ihre gegenseitigen Beziehungen sowie die Beziehungen zwischen ihnen und allen lebenden Organismen;
12. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zweck der Anwendung.“

4. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 entfällt die Wortfolge „in der Landwirtschaft“.

4.2. Abs 2 lautet:

„(2) Pflanzenschutzmittel dürfen, ausgenommen die Fälle der Abs 2a bis 2d, nur verwendet werden, wenn ihr Inverkehrbringen nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zulässig ist.“

4.3. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Abweichend von Abs 2 dürfen Pflanzenschutzmittel im Sinn des § 12 Abs 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 verwendet werden, wenn

1. sie in einem von der Zulassungsbehörde eines Mitgliedsstaates gemäß § 12 Abs 9 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 veröffentlichten Pflanzenschutzmittelregister enthalten sind,
2. der Erwerb durch den Verwender unmittelbar im Mitgliedsstaat gemäß Z 1 erfolgt und
3. der Erwerb vom Verwender insbesondere durch Originalbeleg aus dem Mitgliedsstaat gemäß Z 1 nachgewiesen wird.

(2b) Abweichend von Abs 2 dürfen Pflanzenschutzmittel für wissenschaftliche Versuche unter den Voraussetzungen des § 26 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 verwendet werden.

(2c) Pflanzenschutzmittel, die mit einem Referenzprodukt gemäß § 11 Abs 1 Z 1 und Abs 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 identisch sind, dürfen verwendet werden, wenn

1. sie im Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 22 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 enthalten sind oder
2. die Originalkennzeichnung, ausgenommen die Registernummer, unter der es in einem anderen Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, in Verkehr gebracht wird, mit der Kennzeichnung des Referenzproduktes übereinstimmt.

(2d) Pflanzenschutzmittel dürfen bis längstens ein Jahr nach Ablauf der Abverkaufsfrist verwendet werden, wenn nicht auf Grund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 oder gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften etwas anderes vorgesehen ist.“

4.4. Im Abs 4 wird im ersten Satz das Wort „Pflanzenschutzmittel“ durch die Wortfolge „Giftige oder gefährliche Pflanzenschutzmittel“ ersetzt.

4.5. Im Abs 7 wird der erste Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie neben der Originalkennzeichnung eine deutlich lesbare und unverwischbare Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache aufweisen. Ihre Verwendung hat sach- und bestimmungsgemäß und nur in der für eine wirksame Bekämpfung von Schadorganismen notwendigen Menge unter Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen zu erfolgen.“

5. Im § 5 Abs 2 wird die Verweisung „im Sinne des § 18 Abs 1 des Chemikaliengesetzes“ durch die Verweisung „gemäß § 24 Abs 1 und 2 ChemG 1996“ ersetzt.

6. Im § 7 wird nach der Wortfolge „des Abfallwirtschaftsgesetzes“ die Zahl „2002“ eingefügt und entfällt die Fundstellenangabe „, BGBl Nr 325/1990,“.

7. Nach § 9 wird eingefügt:

### **„Besondere Überwachungsorgane**

#### **§ 9a**

(1) Die Landesregierung kann natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zur Unterstützung einzelner oder aller Bezirksverwaltungsbehörden bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bescheid zu Überwachungsorganen bestellen bzw als solche anerkennen.

(2) Zu Überwachungsorganen können natürliche Personen nur bestellt werden, wenn diese

1. eigenberechtigt sind,
2. am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben,
3. die erforderliche Vertrauenswürdigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit besitzen und
4. die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse aus den Bereichen Landwirtschaft, Pflanzenbiologie und Chemie nachweisen können.

(3) Als Überwachungsorgane können juristische Personen nur anerkannt werden, wenn diese eine geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung besitzen und durch innerorganisatorische Maßnahmen die Einhaltung der im Abs 2 Z 2 bis 4 enthaltenen Voraussetzungen gewährleistet ist.

(4) Die Überwachungsorgane sind an die Weisungen der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gebunden.

(5) Die Überwachungsorgane haben

1. über jede Amtshandlung eine Niederschrift anzufertigen und je eine Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Überprüften oder dessen Beauftragten auszuhändigen;
2. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen anvertraut oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach dem Erlöschen ihrer Funktion geheim zu halten;
3. jeden Verdacht einer Verwaltungsübertretung der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(6) Die Bestellung bzw Anerkennung zum bzw als Überwachungsorgan ist aufzuheben, wenn

1. eine der Voraussetzungen dafür nachträglich weggefallen ist;
2. Weisungen der Bezirksverwaltungsbehörde nicht befolgt oder die Schranken der eingeräumten Befugnisse überschritten worden sind; oder
3. sonstige Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Zweifel ziehen können.

### **Berichtspflichten, Verwendung und Übermittlung von Daten**

#### **§ 9b**

(1) Die Landesregierung hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis spätestens 31. Juli des Folgejahres einen Bericht über die in jedem Kalenderjahr durchgeführten Überwachungsmaßnahmen zu übermitteln.

(2) Die Landesregierung und die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen Daten, die sie bei der Vollziehung dieses Gesetzes gewonnen haben oder die ihnen von Behörden des Bundes, anderer Bundesländer, Mitglieds-, Vertrags- oder Drittstaaten oder der Agrarmarkt Austria mitgeteilt worden sind, automationsunterstützt verarbeiten und untereinander übermitteln.

(3) Eine Übermittlung dieser Daten an die Behörden des Bundes, anderer Bundesländer, anderer Staaten, an die Europäische Kommission oder an die Agrarmarkt Austria ist nur zulässig, soweit es zur Erreichung der im § 1 Abs 1 genannten Ziele oder zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist oder soweit diese Daten eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der diesen gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden.“

8. Nach § 10 wird eingefügt:

### **„Verweisungen auf Bundesrecht**

#### **§ 10a**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze gelten als solche auf die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr 102, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 115/2009;
2. Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996, BGBl I Nr 53/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 88/2009;
3. Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 55/2007;
4. Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl Nr 60, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 86/2009.

### **Umsetzungshinweis**

#### **§ 10b**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABI Nr L 230 vom 19. August 1991, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/21/EU der Kommission vom 12. März 2010 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates hinsichtlich Sonderbestimmungen zu Clothianidin, Thiamethoxam, Fipronil und Imidacloprid, ABI Nr L 65 vom 13. März 2010;

2. Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABI Nr L 169 vom 10. Juli 2000, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/1/EU der Kommission vom 8. Jänner 2010 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABI Nr L 7 vom 12. Jänner 2010.“

9. Im § 11 wird angefügt:

„(3) Der Gesetzestitel sowie die §§ 1, 2, 4 Abs 1, 2, 2a bis 2d, 4 und 7, 5 Abs 2, 7, 9a, 9b, 10a und 10b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Kernstück des Novellenentwurfes zum Salzburger landwirtschaftlichen Pflanzenschutzmittelgesetz ist die in den §§ 1, 2 und 4 enthaltene Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (im Folgenden als „Richtlinie 91/414/EWG“ bezeichnet) und der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (im Folgenden als „Richtlinie 2000/29/EG“ bezeichnet) entsprechend den in den §§ 2 und 3a des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen.

1.2. Bis zum Inkrafttreten des diese gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte umsetzenden Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl I Nr 140/1999, waren die im Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetz ausgeführten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und von tierischen oder pflanzlichen Schädlingen zum Schutz der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen im ersten Teil des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl Nr 124/1948, und die im Salzburger landwirtschaftlichen Pflanzenschutzmittelgesetz (im Folgenden als „S.PMG“ bezeichnet) ausgeführten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die Anwendung (Gebrauch, Verbrauch, Be- und Verarbeitung), innerbetriebliche Beförderung, Lagerung und Aufbewahrung (vgl § 2 Abs 4 S.PMG) von „Giften in der Landwirtschaft als Mittel zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen“ im § 36 des Chemikaliengesetzes 1987 (nunmehr § 49 des Chemikaliengesetzes 1996 – ChemG 1996) enthalten.

Mit dem Inkrafttreten des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes ist der erste Teil des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl Nr 124/1948, außer Kraft getreten. Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung aller Arten, Stämme oder Biotype von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können (Schadorganismen), sind nunmehr im § 3 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes enthalten. § 3a des Grundsatzgesetzes enthält den § 49 ChemG 1996 ergänzende grundsatzgesetzliche Bestimmungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Im Rahmen des Novellierungsvorhabens zum Salzburger landwirtschaftlichen Pflanzenschutzmittelgesetz werden ausschließlich die im § 3a des Grundsatzgesetzes enthaltenen Grundsätze ausgeführt; die Ausführung der im § 3 des Grundsatzgesetzes enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen erfolgt gesondert im Rahmen des Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetzes.

1.3. Im Vergleich zum geltenden Salzburger landwirtschaftlichen Pflanzenschutzmittelgesetz ergeben sich für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln folgende Änderungen:

- Auch der nichtlandwirtschaftliche Bereich wird in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen.

- In Verkehr gebrachtes, mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln vorbehandeltes Saatgut darf nur mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln „nachbehandelt“ werden.
- Der Begriff des Pflanzenschutzmittels umfasst auch solche Stoffe und Zubereitungen, die nicht mindestens eine der im geltenden § 2 Abs 3 S.PMG aufgezählten Eigenschaften besitzen.

1.4. In legislativer Hinsicht wird das im Pkt 1.1 und 1.2 dargestellte Ausführungserfordernis auch dazu genutzt, die im Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz verwiesenen Bundesgesetze in einer einzigen Bestimmung in ihrer jeweils aktuellen Fassung (§ 10a) zusammenzufassen.

## **2. Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG („Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“) und Art 15 Abs 1 B-VG hinsichtlich § 9a.

## **3. Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht:**

Das Vorhaben ist gemeinschaftskonform.

## **4. Kosten:**

Gemäß § 9 S.PMG obliegt die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Einbeziehung auch des nichtlandwirtschaftlichen Bereichs sowie von nicht gefährlichen Stoffen und nicht gefährlichen Zubereitungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes (siehe dazu Pkt 1.3 sowie Pkt 4 der Erläuterungen zu § 2) zieht eine Überwachung dieser vom Salzburger landwirtschaftlichen Pflanzenschutzmittelgesetz nicht erfassten Bereiche durch die Bezirksverwaltungsbehörden nach sich. Der dafür erforderliche Aufwand hängt von der Intensität der Überwachung dieser neuen Bereiche ab und kann daher nicht abgeschätzt werden, es wird jedoch davon ausgegangen, dass dieser im Verhältnis zum bisherigen Überwachungsaufwand nicht ins Gewicht fällt.

## **5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

5.1. Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet.

5.2. Die (inhaltlichen) Anregungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind in den §§ 2 Abs 2b bis 2d, 9a Abs 4 und 9b Abs 2 und 3 aufgegriffen. Auf die Erläuterungen dazu wird verwiesen.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1, 2 und 4.1 (Titel, § 1 und § 4 Abs 1):**

1. Die im § 49 ChemG 1996 enthaltenen Grundsätze für die Regelung der Verwendung von „Giften in der Landwirtschaft als Mittel zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen“ werden durch die im § 3a des Pflanzenschutzmittelgrundsatzgesetzes enthaltenen Grundsätze ergänzt. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ergibt sich aus den im § 2 Z 5, 8 und 10 enthaltenen Begriffsbestimmungen und erstreckt sich auch auf den nichtlandwirtschaftlichen Bereich. Die im Titel des Gesetzes und in den §§ 1 Abs 1 und 4 Abs 1 enthaltenen Hinweise auf den auf die Landwirtschaft eingeschränkten Anwendungsbereich des Gesetzes entfallen.

2. Im § 1 Abs 2 werden die Titel der darin angeführten Gesetze aktualisiert.

3. Im § 1 Abs 3 wird klargestellt, dass dieses Gesetzes nicht auch für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, auf die das Forstgesetz 1975 Anwendung findet, gilt: Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg 2.192 ausgesprochen, dass „das Forstwesen im Sinn des Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG alle auf die Pflege, Erhaltung und auf den Schutz des Waldbestandes Bezug habenden Vorkehrungen“ umfasst. Dass die gesetzliche Regelung des Schutzes der Pflanzen vor Schadorganismen und deren Bekämpfung eine Angelegenheit des Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG ist, ergibt sich auch aus den §§ 50 und 51 des Forstgesetzes 1852, RGBl Nr 250/1852 („Von den Waldbränden und Insectenschäden“) als dem den Kompetenztatbestand „Forstwesen“ im Gegenstand prägenden zentralen Versteinerungsmaterial (vgl auch § 3 Abs 1 Z 6 der Forstschutzverordnung, BGBl II Nr 19/2003).

Der Schutz von Pflanzen vor Schädigungen durch jagdbare Tiere ist als eine Angelegenheit des Jagdwesens (Art 15 Abs 1 B-VG) vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

4. Der (noch) geltende § 1 Abs 3 des Salzburger landwirtschaftlichen Pflanzenschutzmittelgesetzes (Nichtanwendbarkeit des S.PMG auf Saatgut im Sinn des § 3 Abs 5 des Chemikaliengesetzes 1987) hat vor dem Hintergrund der ausdrücklichen Einbeziehung von Saat- und Vermehrungsgut (vgl die Begriffsbestimmungen im § 2 Abs 1 Z 1 lit c und Z 2) in den Anwendungsbereich des Gesetzes zu entfallen. Dem Entfall dieser Bestimmung steht auch der § 3 Abs 5 des Chemikaliengesetzes 1987 bzw der gleich lautende § 4 Abs 7 ChemG 1997 nicht entgegen: Denn § 1 Abs 3 übernimmt wörtlich den § 3 Abs 5 des Chemikaliengesetzes 1987, der „Saatgut im Sinne des Saatgutgesetzes 1937 und des Forstgesetzes 1975, das mit nach dem Pflanzenschutzgesetz oder dem Forstgesetz 1975 genehmigten Pflanzenschutzmitteln oder mit Stoffen (Zubereitungen) behandelt wurde, die in ihrer Zusammensetzung und Aufwandmenge einem für diese Behandlung genehmigten Pflanzenschutzmittel entsprechen“ von einzelnen Bestimmungen des Chemikaliengesetzes ausnimmt. Diese Ausnahme ist vor dem Hintergrund der chemikalienrechtlichen Begriffsbestimmungen zu sehen: Gebeiztes, also mit einem bestimmten Stoff behandeltes Saatgut ist dem Begriff der „Zubereitung“ (§ 2 Abs 3

Chemikaliengesetz 1987 bzw § 2 Abs 5 ChemG 1997) zuzuordnen. § 3 Abs 5 des Chemikaliengesetzes 1987 bzw § 4 Abs 7 ChemG 1997 ordnet lediglich an, dass einzelne Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1987 bzw des Chemikaliengesetzes 1997 auf die „Zubereitung Saatgut“, die ausschließlich nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zugelassene Stoffe (Beizmittel) enthält, nicht anwendbar sind. Auf Saatgut, das mit einem nicht zugelassenen Beizmittel behandelt wurde, sind dagegen alle Bestimmungen des Chemikaliengesetzes – einschließlich der giftrechtlichen Bestimmungen und des § 36 des Chemikaliengesetzes 1987 bzw § 49 ChemG 1997 – uneingeschränkt anwendbar (vgl auch die Erläuterungen zum § 3 des Chemikaliengesetzes 1987, RV BlgNR 26, XVII. GP). Allerdings: § 36 des Chemikaliengesetzes 1987 bzw § 49 ChemG 1997 bleibt von dieser Unterscheidung unberührt. Diese Bestimmungen regeln nur die „Verwendung von Giften (Stoffen oder Zubereitungen) in der Landwirtschaft als Mittel zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen“ und unterscheiden dabei nicht zwischen unbehandelten und bereits vorbehandelten (gebeizten) Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen als Gegenstand der Verwendung.

Der (noch) geltende § 2 Abs 3 S.PMG trifft dagegen eine solche Unterscheidung. Diese Unterscheidung führt im Ergebnis dazu, dass die darin enthaltene Ausnahme eine Nachbehandlung von bereits mit einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel vorbehandeltem Saatgut auch mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Eigenimporten oder selbst hergestellten „Hausmitteln“) erlaubt. Der Verwender hat dabei auch keine weiteren Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Der Entfall dieser Ausnahmebestimmung ist daher auch im Interesse eines umfassenden Schutzes des Lebens und der Gesundheit des Menschen sowie der Umwelt (§ 1 Abs 1) gerechtfertigt.

### **Zu Z 3 (§ 2):**

Die Begriffe sind zur leichteren Auffindbarkeit alphabetisch gereiht.

1. Die in den Z 1, 4, 7, 11 und 12 enthaltenen Begriffsbestimmungen übernehmen die Begriffsbestimmungen des § 2 Z 5 und 6 des Pflanzenschutzmittelgrundsatzgesetzes und des Art 2 Z 12 der Richtlinie 91/414/EWG.
2. Die Begriffsbestimmungen der Z 2 und 3 entsprechen dem geltenden § 2 Abs 2 und 3 S.PMG. Die Unterscheidung zwischen giftigen und gefährlichen Pflanzenschutzmitteln wird im Hinblick darauf, dass einzelne Bestimmungen des Gesetzes (etwa § 4 Abs 4) nur für die Verwendung von giftigen oder gefährlichen Pflanzenschutzmitteln gelten, beibehalten.
3. Die in der Z 5 lit a und Z 9 enthaltene Einschränkung auf Früchte und Samen „im botanischen Sinn“ bedeutet, dass die Frucht bzw der Samen aus einer Befruchtung hervorgegangen sein muss.

Als Samen gilt auch Saatgut gemäß § 2 Abs 1 Z 1 lit a des Saatgutgesetzes 1997. Saatkartoffeln (§ 2 Abs 1 Z 1 lit b des Saatgutgesetzes 1997) gelten vor dem Hintergrund der Begriffsbe-

stimmung der Z 9 nicht als Samen, sondern als Knollen und werden bereits von der Z 5 lit c erfasst.

4. Einfache Bearbeitungsverfahren im Sinn der Z 6 sind etwa das Mahlen, Trocknen oder Pressen (vgl Art 2 Z 7 der Richtlinie 91/414/EWG).

5. Die Z 8 übernimmt die im § 2 Z 4 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes enthaltene weite Definition des Pflanzenschutzmittels (vgl auch Art 2 Z 1 der Richtlinie 91/414/EWG) und bezieht in seinen Begriffsumfang alle Wirkstoffe und Zubereitungen ein, die – unabhängig von ihren (chemischen) Eigenschaften – dazu bestimmt sind, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen, einer Einwirkung von Schadorganismen auf Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vorzubeugen, die Lebensvorgänge von Pflanzen in einer anderen Weise als ein Nährstoff zu beeinflussen, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem unerwünschten Wachstum vorzubeugen.

Im Gegensatz dazu stellt der geltende § 2 Abs 2 S.PMG auf bestimmte (chemische) Eigenschaften eines Stoffes oder einer Zubereitung ab und bezeichnet als Pflanzenschutzmittel „alle gefährlichen Stoffe und gefährlichen Zubereitungen, die in der Landwirtschaft als Mittel zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen bzw zur Unkrautbekämpfung bestimmt sind.“ Der Begriff des Pflanzenschutzmittels gemäß der (noch) geltenden Begriffsbestimmung umfasst daher nur „Gifte“ im Sinn des Chemikaliengesetzes 1996, also Stoffe oder Zubereitungen, die mindestens eine der im § 3 Abs 1 Z 6, 7 und 8 ChemG 1996 angeführten Eigenschaften (sehr giftig, giftig oder minder giftig bzw gesundheitsschädlich) aufweisen sowie alle Stoffe oder Zubereitungen, die mindestens eine der im § 3 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 bis 15 ChemG 1996 angeführten Eigenschaften besitzen.

Die Einbeziehung von Stoffen und Zubereitungen, die nicht mindestens eine der im geltenden § 2 Abs 3 S.PMG aufgezählten Eigenschaften besitzen, in den Begriffsumfang des Pflanzenschutzmittels in der neuen Z 8 ist in der Praxis im Hinblick auf selbst erzeugte oder alternative Pflanzenschutzmittel („Hausmittel“) von Bedeutung: Auch dann, wenn ein solches „Hausmittel“ keine der im geltenden § 2 Abs 3 S.PMG aufgezählten chemischen Eigenschaften besitzt, darf es anders als bisher nur verwendet werden, wenn etwa sein Inverkehrbringen nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 zulässig ist (§ 4 Abs 2 Z 1) oder es mit einem Referenzprodukt identisch ist (§ 4 Abs 2 Z 2).

#### **Zu Z 4.2 bis 4.5 (§ 4 Abs 2 bis 7):**

1. Abs 2 entspricht dem geltenden § 4 Abs 2 S.PMG. Gemäß § 3 Abs 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden.

Als „Inverkehrbringen“ gilt gemäß § 2 Abs 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 das Vorhältighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen eines Pflanzenschutzmittels an andere sowie die Einfuhr aus Drittländern.

„Zugelassene Pflanzenschutzmittel“ sind solche, die entweder gemäß den §§ 6 bis 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zugelassen worden sind oder die gemäß § 12 Abs 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 als zugelassen gelten („gleichgestellte Pflanzenschutzmittel“). Gemäß der unter BGBl II Nr 109/1998 kundgemachten Gleichstellungsverordnung mit der Bundesrepublik Deutschland und der unter BGBl II Nr 52/2002 kundgemachten Gleichstellungsverordnung mit dem Königreich der Niederlande gelten die in diesen beiden Staaten zugelassenen Pflanzenschutzmittel unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 12 Abs 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 als zugelassene Pflanzenschutzmittel im Sinn dieses Gesetzes.

2. Vor dem Hintergrund der kompetenzrechtlichen Grundlage des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG – „Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln“) liegt im Fall eines Eigenimports durch den künftigen Verwender des Mittels ausschließlich zur Deckung seines Eigenbedarfs kein „Inverkehrbringen“ eines Pflanzenschutzmittels vor. Die im Abs 2a und 2c enthaltenen Bestimmungen erlauben über den Abs 2 hinaus die Verwendung bestimmter, vom Anwendungsbereich des Abs 2 nicht erfasster Pflanzenschutzmittel. Es handelt sich dabei um vom künftigen Verwender im Weg eines „Direktimports“ (Abs 2a) oder „Parallelimports“ (Abs 2c) in das Bundesland Salzburg eingeführten Pflanzenschutzmittels; in diesen Fällen liegt ein „Inverkehrbringen“ im Sinn des § 2 Abs 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 nicht vor.

2.1. Abs 2a knüpft an die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß § 12 Abs 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes an und legt die Bedingungen fest, unter denen ein in der Bundesrepublik Deutschland oder im Königreich der Niederlande zugelassenes, in das dortige Pflanzenschutzregister eingetragenes und in das Bundesland Salzburg im Weg eines „Direktimports“ durch den Verwender verbrachtes Pflanzenschutzmittel hier auch verwendet werden darf. Die Verwendung von zunächst nach Deutschland oder in die Niederlande aus anderen Staaten importierten und dann im Weg eines „Direktimports“ nach Salzburg verbrachten Pflanzenschutzmitteln ist nicht möglich, weil Abs 2a Z 1 die Eintragung des betreffenden Pflanzenschutzmittels in das von den dortigen Zulassungsbehörden geführte Pflanzenschutzmittelregister voraussetzt und das deutsche und niederländische Pflanzenschutzmittelregister nur die von den dortigen Zulassungsbehörden zugelassenen Pflanzenschutzmittel enthalten.

2.2. Abs 2c regelt den „Parallelimport“ durch den Verwender: Parallel importierte Pflanzenschutzmittel sind jene, die in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, zugelassen und mit einem in Österreich zugelassenen Referenzprodukt identisch sind. Eine Identität ist dann gegeben, wenn die Pflanzenschutzmittel die glei-

chen Wirkstoffe in der gleichen Zusammensetzung wie die österreichischen Referenzprodukte enthalten und in der sonstigen Zusammensetzung insofern übereinstimmen, als Abweichungen offensichtlich keinen Einfluss auf die Qualität, Wirkung und Sicherheit des Pflanzenschutzmittels haben, wobei die für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels relevanten Bedingungen in Bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und Umwelt - einschließlich der Witterungsverhältnisse - zu berücksichtigen sind (§ 11 Abs 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997). Die Z 1 setzt voraus, dass das mit einem Referenzprodukt idente Pflanzenschutzmittel bereits im Österreichischen Pflanzenschutzmittelregister eingetragen ist. Das betreffende Pflanzenschutzmittel war daher bereits in der Vergangenheit Gegenstand eines vereinfachten Zulassungsverfahrens gemäß § 11 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997. War das bisher noch nicht der Fall, darf ein mit einem Referenzprodukt identes Pflanzenschutzmittel nur dann verwendet werden, wenn die Originalkennzeichnung, mit der es in einem anderen EWR-Staat zugelassen ist, mit der Kennzeichnung des Referenzproduktes übereinstimmt (Abs 2c Z 2).

3. Zentrale Voraussetzung für eine bestimmungs- und sachgemäße Verwendung eines Pflanzenschutzmittels (§ 4 Abs 7), aber auch für eine effiziente Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung ist in jedem Fall das Vorliegen einer Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache.

4. Gemäß § 18 Abs 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 beträgt die Frist für den Abverkauf von bereits in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ein Jahr, sofern im Bescheid keine andere Frist festgesetzt oder ein Abverkauf überhaupt untersagt worden ist.

5. Der geltenden Rechtslage entsprechend gilt die Verpflichtung des Abs 4 auch weiterhin nur für die Aufbewahrung und Lagerung von giftigen und gefährlichen Pflanzenschutzmitteln.

6. Abs 7 wird um die Verpflichtung zur bestimmungs- und sachgemäßen Verwendung des Pflanzenschutzmittels ergänzt. Die Begriffsbestimmung dafür findet sich im § 2 Z 1.

#### **Zu Z 5, 6 und 8 (§§ 5, 7, 10a und 10b):**

1. Die in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes verwiesenen Bundesgesetze werden mit den dazu ergangenen Novellen, aus denen sich die für dieses Gesetz maßgebliche Fassung ergibt, im § 10a zusammengefasst.

2. § 10b zählt die durch das Gesetz umgesetzten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte auf und enthält den gemäß Art 23 Abs 1 der Richtlinie 91/414/EWG erforderlichen Umsetzungshinweis.

#### **Zu Z 7 (§§ 9a und 9b):**

1. § 9a Abs 1 ermächtigt die Landesregierung, natürliche oder juristische Personen zur Unterstützung der mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes betrauten Bezirksverwaltungsbehörden als besondere Überwachungsorgane zu bestellen bzw anzuerkennen. Davon unberührt bleibt die Stellung der gemäß § 6 des Salzburger Kulturpflanzen-

schutzgesetzes eingerichteten Pflanzenschutzstelle als Gutachter der Bezirksverwaltungsbehörde. Eine (natürliche oder juristische) Person kann zur Unterstützung sowohl einer als auch mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden bestellt bzw. anerkannt werden.

Die Voraussetzungen der Bestellung bzw. Anerkennung einer natürlichen oder juristischen Person als Überwachungsorgan sind im Abs 2 und 3 enthalten. Gründe, die im Sinn des Abs 2 Z 2 und 3 oder Abs 3 eine Bestellung bzw. Anerkennung als Überwachungsorgan ausschließen oder deren Aufhebung (Abs 6) rechtfertigen, liegen etwa dann vor, wenn der Interessent selbst ein Unternehmen betreibt, das Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, an einem solchen Unternehmen beteiligt ist, im Dienst oder im Auftrag solcher Unternehmen tätig ist oder wird oder an den Ergebnissen der durchzuführenden Maßnahmen ein wenn auch nur mittelbares Gewinninteresse hat.

2. Die im § 9b Abs 1 enthaltene Berichtspflicht setzt den Art 17 der Richtlinie 91/414/EWG um. Danach haben die Mitgliedsstaaten den anderen Mitgliedsstaaten und der Kommission die Ergebnisse der im Vorjahr durchgeführten Inspektionen jährlich jeweils vor dem 1. August mitzuteilen. Der Ansprechpartner der Kommission auf nationaler Ebene ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Unter den im Abs 2 und 3 angeführten „Behörden des Bundes“ sind der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu verstehen.

Die Landesregierung stellt sohin den

### **Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.